Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

research institute

Das Recht auf Erklärung im AI Act

Leitfaden für Konsument:innen und ihre Interessenvertretungen

Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen
Research Institute – Digital Human Rights Center, 2025

IMPRESSUM

Medieninhaberin und Herausgeberin:
Research Institute AG & Co KG
FB-Nr.: 355966f, HG Wien
Amundsenstraße 9, 1170 Wien

Das *Research Institute – Digital Human Rights Center* ist eine unabhängige Forschungseinrichtung an der Schnittstelle von Technik, Recht und Gesellschaft. Die Tätigkeiten des Institutes umfassen wissenschaftliche Forschung sowie Lehre und Consulting.

Web: https://researchinstitute.at
E-Mail: office@researchinstitute.at
Mastodon: mastodon.researchinstitute.at/@researchinstitute
© 2025 Research Institute – Alle Rechte vorbehalten

Hinweis zu gendergerechter Sprache

Rechtlich definierte Begriffe (wie z.B. „Verantwortlicher“ gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO) werden im vorliegenden Bericht im generischen Maskulinum verwendet. Handelt es sich bei einem Begriff eindeutig um keine natürliche Person (z.B. Krankenanstaltenträger, Bauträger) wird an der männlichen Form festgehalten. Auch Bezeichnungen, die aus dem Englischen entlehnt sind, bleiben in ihrer ursprünglichen Form erhalten (z.B. User, Provider). In allen anderen Fällen wird im Sinne eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs der Gender-Doppelpunkt (:) verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1

1.1 Zweck des Leitfadens ... 1

1.2 Hintergrund ... 2

1.3 Zielgruppen ... 3

2 Das Recht auf Erklärung ... 4

2.1 Grundlagen ... 4

2.2 Wann steht das Recht auf Erklärung zu? ... 6

2.3 Welche Informationen können verlangt werden? ... 9

2.4 Weitere Informationen für Betroffene ... 11

2.4.1 Allgemeine Transparenzanforderungen ... 11

2.4.2 Information über das Bestehen des Rechts auf Erklärung ... 11

2.5 Schadenersatz und Rechtsschutz ... 13

3 Auskunftsrecht der DSGVO ... 14

3.1 Allgemeines ... 14

3.2 Inhalt der Auskunft nach der DSGVO ... 15

3.3 Wie kann man sein Auskunftsrecht geltend machen? ... 15

3.4 Was passiert, wenn einem Antrag auf Auskunft nicht nachgekommen wird? ... 16

3.5 Weitere Betroffenenrechte nach der DSGVO ... 16

4 Anhang ... 17

4.1 Muster für einen Antrag auf Erklärung ... 17

4.2 Glossar ... 20

4.3 Infoblatt Konsument:innen ... 23

1 Einleitung

1.1 Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden ist im Rahmen des Projekts **„Aufklärung 4.0 - Entscheidungen der KI als Mensch verstehen“** entstanden und wurde vom Research Institute – Digital Human Rights Center im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden: „Sozialministerium“) verfasst. Er widmet sich dem **Recht auf Erklärung gemäß Artikel 86** der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („KI-Verordnung“ oder „AI Act“).[1] Dieses steht Konsument:innen unter gewissen Voraussetzungen zu, sobald ein Unternehmen Künstliche Intelligenz (KI) einsetzt, um Entscheidungen zu treffen.

Der Leitfaden soll dabei eine Anleitung bieten, wann sich Konsument:innen auf dieses Recht berufen können, wo sie Informationen über ihre Rechtsansprüche finden, welche Informationen die Erläuterung enthalten muss, wie Betroffene dieses Recht geltend machen können und welche Durchsetzungsmöglichkeiten ihnen zustehen. **Daher enthält der Leitfaden eine prägnante Darstellung und Empfehlungen, wie mit dem Recht auf Erklärung in der Praxis sinnvollerweise umzugehen ist**, ergänzt um praktische Fallbeispiele und ein Musterschreiben für die praxisnahe Veranschaulichung. Am Ende des Leitfadens findet sich ein Infoblatt für Konsument:innen, das die wichtigsten Informationen leicht verständlich zusammenfasst und unabhängig von dem gegenständlichen Leitfaden als Informationsmaterial dienen kann.

[1] Das Recht auf Erklärung wird in Artikel 86 AI Act als „Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall“ bezeichnet. Beide Begriffe, Erklärung und Erläuterung, können synonym verwendet werden und der gegenständliche Leitfaden nennt es im Folgenden der Einfachheit halber „Recht auf Erklärung“.

1.2 Hintergrund

Der AI Act verfolgt einen risikobasierten Ansatz, der KI-Systeme je nach Art, Einsatzgebiet und potenziellen Risiken für die Sicherheit, Gesundheit und Grundrechte in verschiedene Risikoklassen einteilt, an die wiederum unterschiedliche Verpflichtungen und Rechtsansprüche geknüpft sind. Je nach Risikoeinstufung bzw. KI-System sind die **Vorschriften innerhalb** von **6 bis 36 Monaten** nach dem Inkrafttreten des AI Act (August 2024) **anwendbar**.

Das Recht auf Erklärung nach Artikel 86 AI Act gilt ab **2. August 2026.** Es ist von zentraler Bedeutung, da Unternehmen und sonstige Organisationen und Stellen in ihrem Geschäftsalltag vermehrt KI-Systeme in Entscheidungsprozessen einsetzen.

Beispiele im Konsument:innenkontext in verschiedenen Branchen finden sich etwa im Bereich der **Kreditwürdigkeitsprüfung**, im **Credit Scoring**, in der Berechnung von Kund:innenabsprungraten **(„Churn Predictions“)**, in der Nutzung von **Emotionserkennung für personalisierte Werbeschaltungen** sowie auch in der Preisbildung bei **Kranken- und Lebensversicherungen**. Der Auskunftsanspruch bei solchen Entscheidungen stellt für Betroffene oftmals die Voraussetzung dar, um auf Basis dieser Informationen weitere Rechtsansprüche geltend machen zu können, wie etwa Schadenersatzansprüche.

Definition Künstliche Intelligenz (KI)

Der Ausdruck **„KI-System“** bezeichnet ein **maschinengestütztes** System, das für einen in **unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen **Eingaben** für **explizite oder implizite Ziele ableitet**, wie **Ausgaben** wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (Vgl. Artikel 3 Ziffer 1 AI Act). Es ist zu beachten, dass die Auslegung des Begriffs „KI-System“ derzeit noch rechtlich unklar ist bzw. die Abgrenzung von KI-Systemen und einfachen Algorithmen noch schwierig ist.

1.3 Zielgruppen

Dieser Leitfaden ist an Konsument:innen und ihre Interessenvertretungen gerichtet und enthält Empfehlungen, wie das **Recht auf Erklärung gemäß Artikel 86 AI Act** in der Praxis ausgeübt werden kann. Der Leitfaden wurde unter Beteiligung von Interessenvertretungen der Konsument:innen entwickelt. Es existiert ein **zweiter Leitfaden**, der an privatwirtschaftliche **Unternehmen und sonstige Organisationen und Stellen gerichtet** ist. Ein **Grundlagenbericht**, der die theoretische Basis für die im gegenständlichen Leitfaden ausgesprochenen Empfehlungen bildet, wurde ebenfalls erarbeitet. In diesem ist das **methodische Vorgehen in der Projektentwicklung** erläutert. Alle Dokumente sind auf der Webseite des Sozialministeriums abrufbar.[2]

[2] Siehe die Webseite des Sozialministeriums, auf der aktuelle Studien und Berichte aus dem Bereich Konsumentenpolitik veröffentlicht werden.

2 Das Recht auf Erklärung

2.1 Grundlagen

Es handelt sich beim **AI Act** um ein europäisches „Gesetz“ zur Regulierung von Technologie und Entwicklungen im Bereich der KI. Er will einerseits Innovationen und das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes fördern, aber auch ein hohes **Schutzniveau** gewährleisten.

Der AI Act folgt einem **risikobasierten Ansatz,** mit dem die Verhältnismäßigkeit der Regulierung garantiert werden soll. Die Spitze der „Risikopyramide“ bilden **verbotene Praktiken**, die im Widerspruch zu den grundlegenden Werten der Union stehen. Diese Kategorie ist für den vorliegenden Leitfaden nur von geringer Bedeutung. Von höherer Relevanz sind die sogenannten **Hochrisiko-KI-Systeme**. Dabei handelt es sich um Technologien, die aufgrund ihres Einsatzbereiches und ihrer Funktionen erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte sowie die Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Personen haben können. Nur Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III AI Act genannt werden, fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 86 AI Act. Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang I AI Act (z.B. KI als Medizinprodukt) werden vom Recht auf Erklärung nicht erfasst. Daher konzentriert sich dieser Leitfaden auf Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III AI Act.

Zusätzlich sieht der AI Act für KI-Systeme, die direkt mit Personen interagieren oder synthetische Inhalte generieren, bestimmte **Informations- und Transparenzpflichten** vor. Für **Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI)**, die für ein breites Spektrum an Aufgaben eingesetzt werden können, bestehen ebenso Transparenzverpflichtungen sowie zusätzliche Pflichten, sofern sie erhebliche Risiken bergen. Auch diese Kategorien sind für den gegenständlichen Leitfaden nicht relevant und werden daher nicht näher behandelt. Für alle anderen KI-Systeme, die in keine der bisher genannten Risikoklassen fallen, gibt es keine spezifischen Regelungen nach dem AI Act.

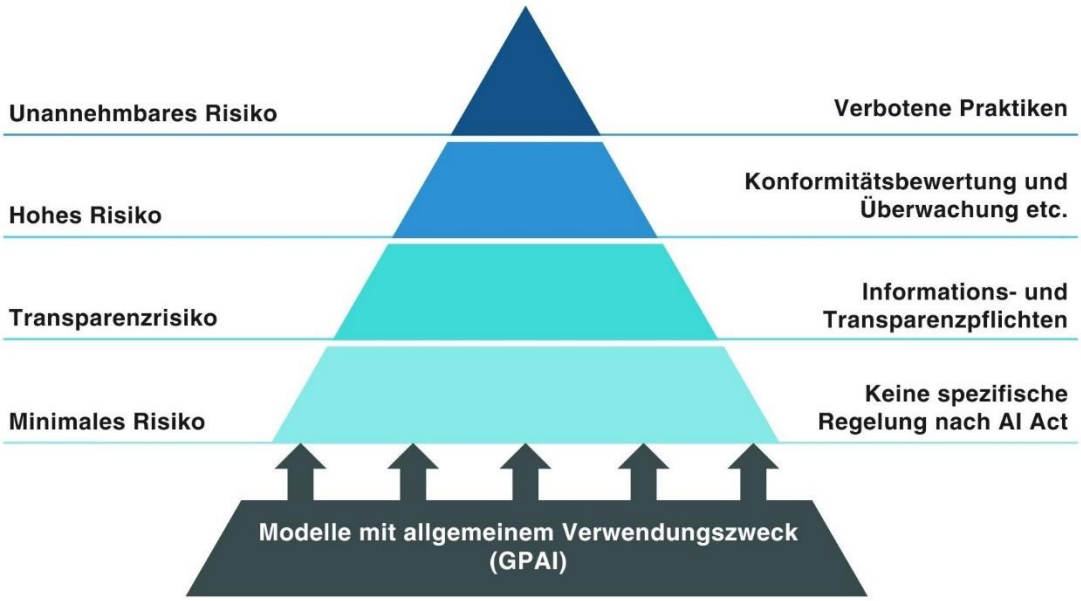

Abbildung 1: Risikopyramide nach dem AI Act, Quelle: European Parliamentary Research Service (EPRS)

Für den Fall, dass **Entscheidungen durch** den Einsatz von **Hochrisiko-KI**-Systemen (nach Anhang III AI Act) getroffen werden, die rechtliche oder andere signifikante Auswirkungen auf Einzelpersonen haben, sichert Artikel 86 AI Act den betroffenen Personen das **Recht** zu, eine **klare und aussagekräftige Erklärung** zu diesen Entscheidungen zu erhalten (siehe im Detail sogleich). Betreiber dieser Hochrisiko-KI-Systeme müssen betroffene Personen bereits im Vorhinein über den KI-Einsatz informieren.

2.2 Wann steht das Recht auf Erklärung zu?

Artikel 86 AI Act sieht vor, dass Betroffenen gegenüber dem Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems (nach Anhang III AI Act) ein Recht auf Erklärung der Entscheidungsfindung im Einzelfall zukommt. Dies gilt jedoch nur, sofern auf Grundlage der Ausgabe des Systems eine Entscheidung gefällt wurde, die entweder rechtliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat oder diese ähnlich erheblich in ihrer Gesundheit, Sicherheit oder in ihren Grundrechten beeinträchtigt.

Folgende Voraussetzungen müssen daher vorliegen:

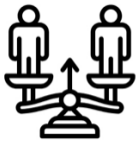

Anspruchsgegner

Um den Anspruch geltend zu machen, braucht es zunächst einen Anspruchsgegner. Dabei handelt es sich um den Betreiber, also jenes Unternehmen oder jene Einrichtung, das bzw. die das KI-System eigenverantwortlich zu beruflichen Zwecken verwendet.

Zum Beispiel, wenn ein Unternehmen ein KI-System verwendet, um damit eine Preisanpassung für die Versicherung seiner Kund:innen errechnen zu können, oder Emotionserkennungssysteme einsetzt, um die Reaktionen von Kund:innen auf Preisschwankungen zu analysieren.

Entscheidung

Der Betreiber muss eine Entscheidung treffen, wobei der Begriff „Entscheidung“ weit zu verstehen ist und vieles umfassen kann. Darunter fallen zum Beispiel die Berechnung eines „Score-Wertes“ im Zusammenhang mit einem Kreditantrag, Entscheidungen über den Abschluss eines Vertrages, personalisierte Preisbildung bei Kranken- und Lebensversicherungen, oder Maßnahmen wie personalisierte Werbeschaltungen, Serviceangebote etc.

Einfluss des Systems

Die Entscheidung muss auf Grundlage der Ausgaben des Systems getroffen werden. Das bedeutet, dass das Ergebnis des KI-Systems relevant für die eigentliche Entscheidung sein muss und keine untergeordnete Rolle spielen darf.

Zum Beispiel könnte eine Empfehlung generiert werden, eine betroffene Person bei einer Jobbewerbung abzulehnen, oder es könnten Preisanpassungen auf Basis von Emotionserkennung im Rahmen von Online-Identifizierungsprozessen bei Flugbuchungen genutzt werden.

Hochrisiko-KI

Bei dem eingesetzten System muss es sich um Hochrisiko-KI nach Anhang III AI Act handeln (mit Ausnahme der kritischen Infrastruktur). Darunter fallen zum Beispiel Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen, Emotionserkennung oder Preisanpassungen bei Lebens- und Krankenversicherungen.

Signifikantes Risiko

Das System muss ein signifikantes Risiko für die Grundrechte, Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen. Darunter fällt z.B. die Ablehnung von gesundheitlichen Versorgungsleistungen als Beeinträchtigung der Gesundheit (bspw. im Rahmen einer privaten Krankenversicherung).

Betroffenheit

Die Entscheidung muss entweder rechtliche Auswirkungen nach sich ziehen oder die betroffene Person erheblich beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung von einer Entscheidung ist grundsätzlich subjektiv, weshalb es auf die Sicht der betroffenen Personen ankommt. Bei rechtlichen Auswirkungen ist dies leichter zu beurteilen als etwa bei der Beeinträchtigung der Gesundheit oder privaten Lebensführung. Daher muss die betroffene Person in ihrem Antrag auf Erklärung darlegen, inwieweit sie durch die Entscheidung beeinträchtigt wird.

Darunter fällt zum Beispiel die Kündigung von Verträgen auf Basis einer KI-Analyse oder die Ablehnung eines Kreditantrags. Auch bei der Schaltung von Werbung für Sportwetten an spielsüchtige Personen kann eine Betroffenheit vorliegen. Keine Beeinträchtigung ist der Einsatz von KI-Systemen zur reinen Dokumentenverwaltung oder Textverbesserung. In „Randfällen“, bspw. der Schaltung personalisierter Werbung auf Basis von Emotionserkennung, kommt es primär auf die subjektive Sicht der betroffenen Person an, ob eine Beeinträchtigung vorliegt.

Ausnahmen

Schließlich gibt es auch Ausnahmen, in denen das Recht auf Erklärung nicht geltend gemacht werden kann, da andere Rechtsvorschriften Ausnahmen von diesem Recht vorsehen (bspw. kann der Umfang der Auskunft eingeschränkt werden, wenn es im Einzelfall durch die Erteilung der Auskunft zu einer Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen kommen würde. Unternehmen dürfen in diesen Fällen allerdings nicht pauschal die Auskunft verweigern). Zudem gibt es Fälle, in denen auch das Auskunftsrecht der DSGVO gilt. Dies kann der Fall sein, wenn das KI-System eine automatisierte Entscheidung anhand von personenbezogenen Daten trifft. Ob und in welchem Umfang in diesen Fällen das Recht auf Erklärung nach Artikel 86 AI Act zur Anwendung kommt, ist aktuell noch strittig. Daher empfiehlt es sich, in diesen Fällen beide Ansprüche zusammen geltend zu machen, um eine umfassende Bereitstellung aller relevanten Informationen zu gewährleisten.

2.3 Welche Informationen können verlangt werden?

Gemäß Artikel 86 AI Act steht betroffenen Personen eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung zu. Dieses Recht müssen Betroffene aktiv geltend machen. Zusammenfassend ergibt sich folgende Liste an Informationen:

- Die Erklärung muss **leicht verständlich, nachvollziehbar** und **nicht zu technisch** sein. Das bedeutet, dass Betroffene die Erklärung verstehen können müssen und Unternehmen nicht bspw. seitenlange mathematische Formeln ohne weitere Erklärung bereitstellen dürfen. Die Erklärung muss dennoch vollständig sein.
- Darlegung der **wesentlichen Entscheidungsgründe**: Darunter sind zentrale Einflusskriterien zu verstehen, die für die Entscheidungsfindung herangezogen werden. Außerdem fallen hier auch sogenannte „Vor-Entscheidungen“ darunter, also jene Entscheidungen, welche die Hauptentscheidung beeinflussen (z.B.: Segmentierung von Zielgruppen). Ebenso umfasst sind die Eingabedaten über die betroffene Person (z.B.: Einkommensdaten, frühere Transaktionen, bestimmte Emotionen etc.) bzw. jene Daten, die zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden. Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten von anderen Personen handelt, sind diese nur in anonymisierter Form offenzulegen.
- Erklärung über die **Gewichtung von Kriterien**: Es ist zu erläutern, wie stark diese Kriterien die Entscheidung beeinflussen (z.B.: ob und wie stark das Geschlecht, der Wohnort oder der letzte Kontoauszug die Entscheidung über den Abschluss eines Handyvertrages mit einem Telekomanbieter beeinflusst haben).
- Die **Auswirkungen der Entscheidung** auf die betroffene Person: Die wichtigsten Auswirkungen (insbesondere rechtliche) sind mitzuteilen (z.B.: Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit, den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, finanzielle Auswirkungen).
- **Verarbeitungslogik**: Darunter ist eine Beschreibung zu verstehen, wie sich der Systemprozess gestaltet und wie die eingesetzten Algorithmen grob operieren (bspw. welches Modell eingesetzt wurde). Eine detaillierte Darlegung des algorithmischen Codes und der Funktionsweise des Systems ist nicht erforderlich.
- **Beiträge des KI-Systems zum Entscheidungsprozess**: Hierunter fällt eine qualitative Beschreibung der spezifischen Funktion des KI-Systems, z.B. die Analyse von Daten, die Bewertung von Kriterien, Vorselektionen,

Kategorisierungen etc. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch der menschliche Beteiligungsgrad an der Entscheidung zu beauskunften ist und darüber zu informieren ist, ob Spielraum für eine menschliche Korrektur gegeben war bzw. ob und in welchem Maß dieser genutzt wurde.

- Es können außerdem Informationen über die (quantitative) **Maßgeblichkeit** der Ausgaben des KI-Systems für die Entscheidungsfindung verlangt werden, also in welchem Maß (gering, mittel oder hoch) das KI-System zur letztendlichen Entscheidung beigetragen hat bzw. für welchen Aspekt der Entscheidung der Beitrag des KI-Systems besonders entscheidend war.
- **Zusätzliche Empfehlung:** Unternehmen sollten außerdem anführen, wer die verantwortliche Person oder Abteilung ist und wie sichergestellt wurde, dass die Entscheidung bestimmten Kriterien entspricht (z.B. Fairness, Transparenz, Nicht-Diskriminierung etc.). Falls der Entscheidung eine spezifische Vertrags- oder Rechtsgrundlage zugrunde liegt (bspw. Artikel 6 Absatz 1 DSGVO), sollte auf diese hingewiesen werden. Außerdem sollten Unternehmen betroffene Personen auf ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 85 AI Act hinweisen.

Praktisches zur Auskunft

- Anträge auf Erklärung können schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden.
- Die Antwort des Unternehmens muss kostenlos sein und sollte innerhalb eines Monats erfolgen.
- Sollte eine betroffene Person das Recht auf Erklärung einfordern, obwohl es ihr in dem konkreten Fall nicht zusteht, dann sollte das Unternehmen die Person in Form einer „Negativauskunft" darauf hinweisen.

2.4 Weitere Informationen für Betroffene

2.4.1 Allgemeine Transparenzanforderungen

Die folgenden Informationen müssen nicht eigens von den Konsument:innen angefordert werden, sondern sind vom Unternehmen von sich aus bereitzustellen:

- Bei KI-Systemen, die mit Personen direkt interagieren (z.B. Chatbots), muss offengelegt werden, dass es sich um ein KI-System handelt (Artikel 50 Absatz 1 AI Act).
- Ebenso sieht der AI Act „Offenlegungspflichten“ beim Einsatz von Emotionserkennungssystemen und Systemen vor, die sogenannte „Deep Fakes“ generieren (Artikel 50 Absatz 3 und 4 AI Act).
- Arbeitgeber müssen vor der Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz die Arbeitnehmervertretung und die betroffenen Beschäftigten über die geplante Verwendung informieren (Artikel 26 Absatz 7 AI Act).
- Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die in Entscheidungsfindungsprozessen eingesetzt werden, müssen betroffene Personen über den KI-Einsatz informieren (Artikel 26 Absatz 11 AI Act). Dies betrifft auch Fälle, in denen Artikel 86 AI Act nicht anwendbar ist, beispielsweise wenn die Entscheidung nicht die notwendigen Auswirkungen hervorrufen würde.
- Hochrisiko-KI-Systeme müssen in einer EU-Datenbank registriert werden (Artikel 71 AI Act). Die Informationen dieser Datenbank müssen auf benutzerfreundliche Weise zugänglich und öffentlich verfügbar sein. Eine Abfrage dieser Datenbank kann daher Informationen dazu liefern, ob das Recht auf Erklärung auf ein KI-System anwendbar ist.

2.4.2 Information über das Bestehen des Rechts auf Erklärung

Unternehmen haben **(potenziell) betroffene Personen darüber zu informieren**, dass ihnen ein Recht auf Erklärung nach Artikel 86 AI Act zusteht. Dies ergibt sich daraus, dass betroffene Personen das Recht nicht geltend machen können, wenn sie nicht darum wissen. Neben Informationen zum Bestehen (bzw. auch gegebenenfalls zum Nichtbestehen) des Rechts auf Erklärung nach Artikel 86 AI Act sollte die Information auch den Zweck und die Art der getroffenen Entscheidung umfassen. Auch auf diese Information muss das Unternehmen von sich aus hinweisen.

Betroffene sind **so früh wie möglich über ihr Recht auf Erklärung** zu informieren, im Idealfall bereits zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten, des Einsatzes des KI-Systems oder des Abschlusses eines Vertrages mit dem Unternehmen. Unternehmen müssen jedenfalls in der Mitteilung über eine Entscheidung zusätzlich über das Recht auf Erklärung aufklären.

Tipp für die Praxis

- Wenn z.B. eine Person online einen Kreditantrag an eine Bank stellt, sollte bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Hyperlink aufscheinen, der darüber aufklärt, dass ein Hochrisiko-KI-System eingesetzt wird, um die Bonität der Person zu prüfen. Eine Rechtsbelehrung über Artikel 86 AI Act sollte in dieser Erklärung ebenfalls vorhanden sein.

Über folgende Kanäle können weiterführende Informationen zum Recht auf Erklärung übermittelt werden, wobei die Übermittlung von Informationen über mehrere Kanäle möglich ist:

- **Direkte Benachrichtigung in der Entscheidungsmitteilung:** Der Hinweis auf das Recht auf Erklärung ist jedenfalls in die E-Mail, den Brief oder in die sonstige Mitteilung aufzunehmen, in der die betroffene Person über die Entscheidung informiert wird.
- **Unternehmenseigene Kanäle:** Der Hinweis auf das Recht auf Erklärung kann entweder in einer eigenen Sektion auf der Unternehmenswebseite, in einem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt in der Datenschutzinformation, in der FAQ-Sektion oder in etwaigen Transparenzberichten platziert sein.
- **Vertragliche Beziehungen:** Ist angedacht, ein Vertragsverhältnis abzuschließen, kann bereits in den Vertragsbedingungen auf das Recht nach Artikel 86 AI Act hingewiesen werden.
- **Digitale Entscheidungsprozesse:** Bei Entscheidungsprozessen auf Online-Portalen kann die Information unmittelbar nach der Entscheidungsfindung angezeigt werden, beispielsweise in Form eines Hyperlinks.
- **Kund:innenbereiche:** Bei Gesprächen mit Konsument:innen über eine Servicehotline könnte die Information direkt durch die Servicemitarbeiter:innen oder als Teil eines Tonbandabspanns erfolgen. Ebenso könnte bei online registrierten Nutzer:innen im Account-Dashboard ein eigener Abschnitt „Ihre Rechte“ inkludiert sein.

- **Physische Dokumente:** Handelt es sich um ein Unternehmen, das auch physische Standorte hat, könnten entsprechende Hinweise in Form von Informationsbroschüren in den Geschäftsräumlichkeiten aufgelegt sein.

2.5 Schadenersatz und Rechtsschutz

Mit Stand Februar 2025 ist die konkrete Umsetzung des Rechts gemäß Artikel 86 AI Act noch offen, zumal diese Bestimmung erst ab August 2026 gilt. Hierbei ist das entsprechende **Durchführungsgesetz** und die spezifische Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit abzuwarten. Artikel 86 AI Act könnte unter Umständen ein sogenanntes **Schutzgesetz** darstellen, was wiederum für einen entsprechenden Schadenersatzanspruch nach nationalem Recht relevant wäre. Auf dieser Basis wäre es auch geschädigten Personen, die keinen Vertrag mit dem Betreiber haben, möglich, reine Vermögensschäden geltend zu machen.

Unabhängig vom Recht auf Erklärung existieren weitere Rechtsschutzmöglichkeiten: So sieht der AI Act in Artikel 85 die **Möglichkeit einer Beschwerde an die zuständige Marktüberwachungsbehörde** vor, wenn gegen eine Vorschrift des AI Act verstoßen wurde. Die Behörde kann dann Maßnahmen einleiten. Derzeit wurde noch keine konkrete Marktüberwachungsbehörde benannt. Die Benennung hat bis 2. August 2025 zu erfolgen.[3] Auch diesbezüglich bleibt noch die konkrete Ausgestaltung abzuwarten. Ein weiteres Rechtsinstrument, auf das sich betroffene Personen stützen können, ist die neue **Produkthaftungsrichtlinie**, die bis Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Die Richtlinie umfasst nun grundsätzlich auch die Haftung für Software und regelt Schadenersatzansprüche von betroffenen Personen für gewisse Schäden, die von fehlerhaften KI-Produkten verursacht wurden.

Schließlich ist auch zu erwähnen, dass der AI Act in den Anhang der **Verbandsklagenrichtlinie** aufgenommen wurde (Artikel 110 AI Act). Qualifizierte Einrichtungen können bei Verstößen gegen den AI Act Klagen führen.

[3] Siehe dazu den Zeitplan der RTR KI-Servicestelle: Webseite der RTR mit einem Zeitplan in Textform. Mit 2. November 2024 sind jedoch Behörden und öffentliche Stellen im Grundrechtsbereich mit mehr Befugnissen in Bezug auf KI ausgestattet worden (siehe Artikel 77 AI Act). Mehr dazu finden Sie hier: Webseite Digital Austria, Beschreibung zu Artikel 77 AI Act im Hinblick auf Behörden mit Aufsichts- oder Durchsetzungsbefugnissen für Grundrechte.

3 Auskunftsrecht der DSGVO

3.1 Allgemeines

Artikel 15 DSGVO gewährt Konsument:innen das Recht, von Unternehmen oder Organisationen, die ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, Auskunft zu erhalten (z.B. von Unternehmen, die „Score-Werte“ berechnen). Diese Daten beinhalten Namen, Adressen, Einkommensdaten etc. Dieses Recht ermöglicht es, Kontrolle über persönliche Informationen auszuüben und fördert die Transparenz.

Für **automatisierte Entscheidungen**, die durch KI unterstützt werden, ist insbesondere Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h DSGVO relevant. Betroffene haben demnach ein Auskunftsrecht, sobald eine sie betreffende Entscheidung getroffen wurde, die auf einer automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bzw. auf Profiling beruht. Der Auskunftsanspruch umfasst dabei einerseits die Information, dass eine derartige Entscheidungsfindung stattgefunden hat und weiters aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung. Die Darlegung der involvierten Logik umfasst nach der Rechtsprechung die Erklärung der Verfahren und Grundsätze, die bei der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses konkret angewandt wurden.

Der Auskunftsanspruch nach der DSGVO kann somit zusätzlich relevant sein und gemeinsam mit dem Recht auf Erklärung nach Artikel 86 AI Act geltend gemacht werden. Dies ist der Fall, wenn:

- Die personenbezogenen Daten einer Person verarbeitet werden,
- eine Entscheidung
- von einem Hochrisiko-KI-System
- automatisiert getroffen wird,
- und die Person durch die Entscheidung rechtlich betroffen oder sonst erheblich beeinträchtigt ist.

Das Verhältnis der beiden Auskunftsansprüche ist jedoch mit Stand Februar 2025 noch nicht endgültig geklärt (siehe dazu insbesondere Kapitel 5.5.5 des oben verlinkten Grundlagenberichts).

3.2 Inhalt der Auskunft nach der DSGVO

Betroffene Personen haben das Recht, folgende **Informationen** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen[4] zu verlangen:

- Die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt werden,
- falls möglich die geplante Dauer der Speicherung der Daten, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen der Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der betroffenen personenbezogenen Daten sowie das Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,
- Informationen über die Herkunft der Daten, falls die Daten nicht bei den Betroffenen erhoben wurden,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, sowie aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person.

Außerdem steht betroffenen Personen das Recht zu, eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die verarbeitet werden, kostenlos zu erhalten.

3.3 Wie kann man sein Auskunftsrecht geltend machen?

Das Auskunftsbegehren ist an keine Form gebunden und kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Dennoch ist es ratsam, den Antrag schriftlich einzureichen. Dies bietet Vorteile im Hinblick auf die Dokumentation. Das Unternehmen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats zu antworten. In Ausnahmefällen kann diese Frist um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden, wobei auch über diese Verlängerung binnen eines Monats zu informieren ist. Eine Antragsvorlage finden Sie auf der Webseite der Datenschutzbehörde.[5]

---

[4] In der Praxis wird die Rolle des datenschutzrechtlich Verantwortlichen oft mit jener des Betreibers des KI-Systems zusammenfallen.

[5] Webseite der Datenschutzbehörde mit einer Liste von Mustervorlagen.

3.4 Was passiert, wenn einem Antrag auf Auskunft nicht nachgekommen wird?

Wenn ein Unternehmen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist auf den Antrag reagiert oder der Antrag abgelehnt wird, haben Betroffene das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde[6] zu beschweren und/oder ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

3.5 Weitere Betroffenenrechte nach der DSGVO

Neben dem Auskunftsrecht kennt die DSGVO noch folgende weitere Betroffenenrechte:

- Das Recht auf Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten bzw. das Recht, die Vervollständigung von unvollständigen Daten zu verlangen (Artikel 16),
- Das Recht auf Löschung von Daten („Recht auf Vergessenwerden“) (Artikel 17),
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18),
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die eigenen Daten, die bei einem Unternehmen liegen, an ein anderes Unternehmen übermittelt werden sollen (Artikel 20),
- Das Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, die auf Artikel 6 Abs 1 Buchstaben e oder f beruhen (Artikel 21),
- Das Recht, über die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung informiert zu werden (Artikel 12 Absatz 3),
- Das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (Artikel 7 Absatz 3).

[6] Webseite der Datenschutzbehörde.

4 Anhang

4.1 Muster für einen Antrag auf Erklärung

Das folgende Muster dient zur praktischen Durchführung von Anträgen auf Erklärung gemäß Artikel 86 AI Act. Derartige Anfragen müssen grundsätzlich keine bestimmte Form haben. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich jedoch, diese schriftlich zu stellen. Die hier nachfolgend platzierte Vorlage ist eine Orientierungshilfe und kann je nach Fallkonstellation zu adaptieren sein.

Unternehmen und sonstige Einrichtungen sind grundsätzlich dazu angehalten, die Informationen in den Punkten 1. und 2. ohne die explizite Aufforderung der betroffenen Person bereitzustellen. Die unter 3. aufgezählten Informationen müssen nicht verpflichtend zur Verfügung gestellt werden, es wird jedoch empfohlen, auch diese in die Auskunftsanfrage aufzunehmen.

Ein Identitätsnachweis ist gemäß Artikel 86 nicht zwingend beizulegen, es empfiehlt sich jedoch, dies zu tun, da Unternehmen diesen unter Umständen für die Zuordnung und richtige Beantwortung der Anfrage benötigen.

Antrag auf Erklärung gemäß Artikel 86 AI Act

[Name, Anschrift der betroffenen Person]

[optional: Telefonnummer und E-Mail-Adresse der betroffenen Person]

[Datum]

[Anschrift des Unternehmens]
[PLZ Ort]
[E-Mail-Adresse des Unternehmens]

Betreff: Antrag auf Erklärung gemäß Artikel 86 AI Act

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die mich betreffende Entscheidung *[Beschreibung der Entscheidung, zB Ablehnung eines Kreditantrags, erhaltene Risikobewertung, Zuweisung eines Scores],* die mir am *[Datum des Empfangs der Entscheidung]* zugegangen ist.

Diese Entscheidung

[entweder] entfaltet mir gegenüber rechtliche Wirkung, da sie *[Auswirkungen der Entscheidung knapp ausführen, z.B. Ablehnung eines Kreditantrags, Verwehrung des Zugangs zu bestimmten Dienstleistungen, Erhöhung der Versicherungsprämie etc.]*

[oder] beeinträchtigt mich in erheblicher Weise, da sie *[Gründe für die Beeinträchtigung anführen, z.B. Diskriminierungen aufgrund von Unterschiedskriterien, gezielte Schaltung von Sportwettenwerbung an spielsüchtige Personen etc.]*.

Hiermit mache ich mein Recht auf Erklärung gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) geltend und bitte Sie um eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung.

Hierzu ersuche ich Sie um folgende Informationen:

1. **Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess**
   - In welchem Ausmaß und auf welche Weise hat das eingesetzte KI-System zur Entscheidungsfindung beigetragen?

2. **Wichtigste Elemente der getroffenen Entscheidung**
   - Was waren die wesentlichen Entscheidungsgründe, einschließlich zentraler Einflusskriterien, Eingabedaten und vorgelagerter Entscheidungen, welche die getroffene Entscheidung beeinflusst haben?
   - Welche weiteren Auswirkungen hat die Entscheidung auf mich, und wie wurden diese Auswirkungen bewertet?
   - Wie wurden die Kriterien, die die Entscheidung beeinflussten, gewichtet und warum?
3. **Menschliche Überprüfung und Grundlage [nicht zwingend]**
   - Wurde die Entscheidung vom KI-System vollständig automatisiert getroffen, oder erfolgte eine Überprüfung durch einen menschlichen Entscheidungsträger? Falls Letzteres zutrifft, wie genau sah diese Überprüfung aus und wer/welche Abteilung war verantwortlich?
   - [*optional sofern zutreffend*] Auf welchen Vertrags- bzw. Rechtsgrundlagen basiert die Entscheidung?

[Als Nachweis meiner Identität lege ich eine Kopie meines Reisepasses / meines Führerscheins, etc. bei.]

Ich ersuche Sie, die Auskunft innerhalb einer Frist von *[X Monat/en] [schriftlich]*, kostenlos und in verständlicher Form an mich zu übermitteln. Für Rückfragen stehe ich Ihnen *[bei Papiereinreichung: unter den oben angegebenen Kontaktdaten]* jederzeit zur Verfügung.

Ich danke Ihnen im Voraus für die Bearbeitung meiner Anfrage und freue mich auf Ihre zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,
[Name der betroffenen Person]

4.2 Glossar

Im Folgenden sollen die wichtigsten Begriffe des Leitfadens verständlich erklärt werden. Vor jeder Erklärung steht der Verweis auf den jeweiligen Rechtsakt, zum Nachlesen der exakten Definition.

Betreiber	Artikel 3 Ziffer 4 AI Act: Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung beruflich verwendet (z.B. ein Händler oder eine Bank).
Biometrische Daten	Artikel 3 Ziffer 34 AI Act: Personenbezogene Daten, die mit speziellen technischen Verfahren erhoben werden und die physischen, physiologischen oder verhaltensbasierten Merkmale einer natürlichen Person beschreiben, beispielsweise Gesichtsbilder, Fingerabdrücke etc.
Deepfake	Artikel 3 Ziffer 60 AI Act: Ein durch KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint.
Eingabedaten	Artikel 3 Ziffer 33 AI Act: Daten, die in ein KI-System eingegeben werden oder die das System selbst direkt erfasst, um eine Ausgabe hervorzubringen.
Emotions-erkennungs-system	Artikel 3 Ziffer 39 AI Act: Ein KI-System, das versucht Emotionen oder Absichten von Personen anhand ihrer biometrischen Daten zu erkennen oder abzuleiten.
Hochrisiko-KI-System	Artikel 6; Anhang I+III AI Act: Ein Hochrisiko-KI-System bezeichnet eine KI-Technologie, die in sensiblen Bereichen in Bezug auf grundlegende private und öffentliche Dienste und Leistungen, Strafverfolgung oder Grenzkontrolle eingesetzt wird oder als Sicherheitsbauteil in Produkten, wie zum Beispiel Medizinprodukten, fungiert bzw. selbst ein solches Produkt ist. Auch Systeme für spezifische Anwendungen wie Emotionserkennung oder die Zuteilung von Leistungen (beispielsweise Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung;

	Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen) fallen unter diese Kategorie. Aufgrund ihres Einsatzbereiches und ihrer Funktionen können Hochrisiko-KI-Systeme erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte sowie die Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Personen haben und werden deshalb speziell reglementiert. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang I sowie im Bereich der kritischen Infrastruktur nicht unter das Recht auf Erklärung gemäß Artikel 86 AI Act fallen.
KI-System	Artikel 3 Ziffer 1 AI Act: Ein maschinengestütztes System, das (in unterschiedlichem Ausmaß) eigenständig arbeitet, gegebenenfalls anpassungsfähig sein kann und Eingaben nutzt, um daraus Ausgaben (Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen) zu erzeugen.
Kritische Infrastruktur	Artikel 3 Ziffer 62 AI Act: Objekte, Anlagen, Ausrüstung, Netze oder Systeme oder Teile eines Objekts, einer Anlage, Ausrüstung, eines Netzes oder eines Systems, die für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich sind.
Personen-bezogene Daten	Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dies können beispielsweise der Name, eine Kennnummer, Standortdaten oder eine Online-Kennung sein, die Rückschlüsse auf eine konkrete Person zulassen. Auch die Zuordnung zu einem oder mehreren besonderen Identitätsmerkmalen kann zur Identifizierung beitragen. Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die Religion einer Person gelten als besonders sensibel und unterliegen noch strengeren Anforderungen.
Profiling	Artikel 4 Ziffer 4 DSGVO: Profiling bezeichnet den Prozess, bei dem Daten analysiert werden, um wichtige persönliche Informationen zu ermitteln bzw. Persönlichkeitsprofile zu bilden. Dies umfasst das

	Einschätzen von Vorlieben, Gewohnheiten und potenziellen zukünftigen Verhaltensweisen. Es wird oft eingesetzt, um Vorhersagen über Interessen oder Verhalten zu treffen.
Verantwortlicher	Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO: Jenes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet und über die „Mittel und Zwecke“ der Datenverarbeitung entscheidet, also die Entscheidung darüber trifft, wie und wozu die Daten verarbeitet werden.

4.3 Infoblatt Konsument:innen

Viele Unternehmen und sonstige Organisationen und Stellen bedienen sich Künstlicher Intelligenz (KI) oder planen deren Einsatz, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf Konsument:innen zu treffen. Damit Betroffene solche Entscheidungsprozesse besser verstehen können, beinhaltet die EU KI-Verordnung („AI Act“) ein Recht auf Erklärung solcher Entscheidungen (Artikel 86). Folgende Schritte sind dabei im Wesentlichen zu beachten, die in der Grafik zusammengefasst dargestellt und anschließend im Detail erklärt werden:

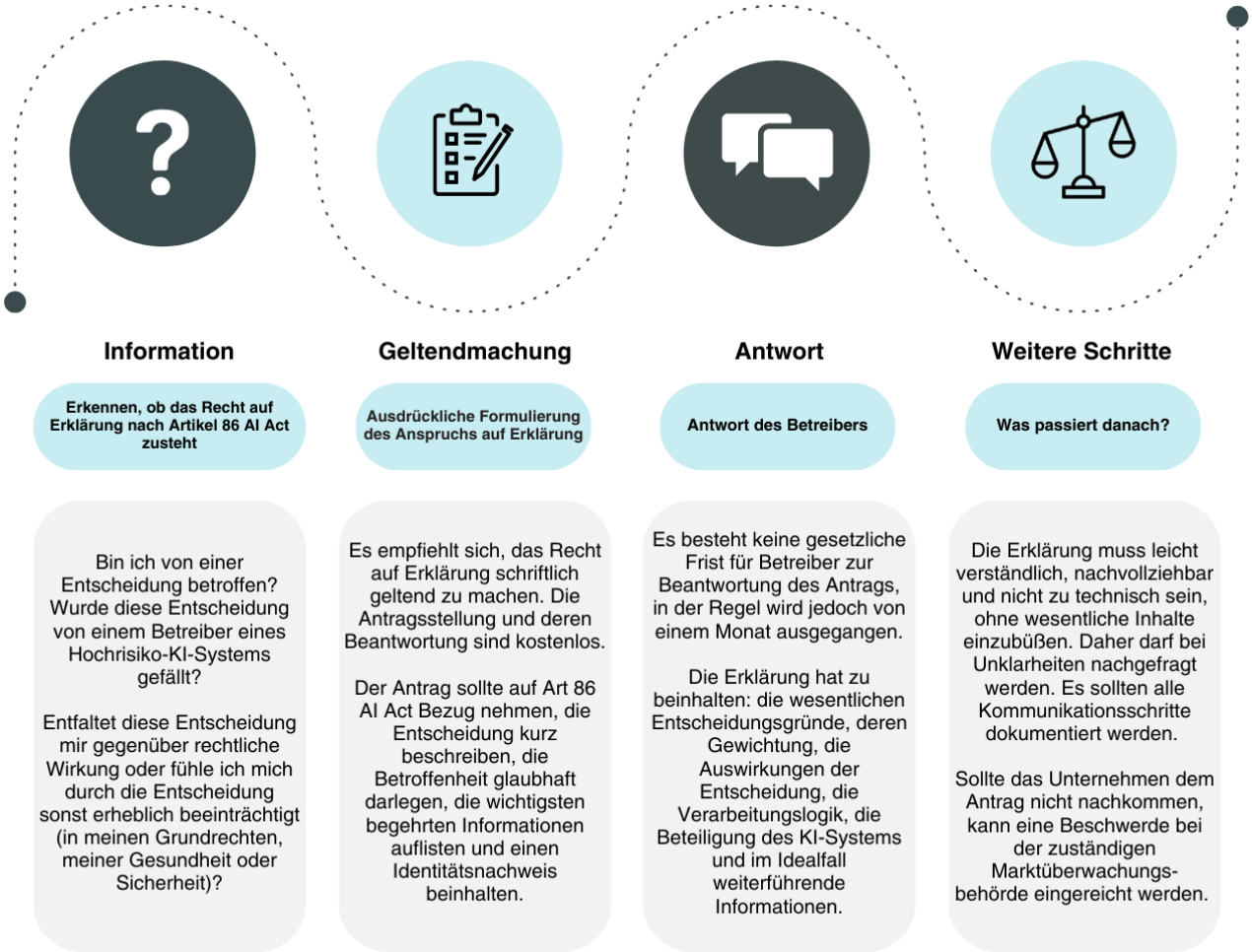

Den Sachverhalt verstehen – steht das Recht auf Erklärung überhaupt zu?

KI-Betreiber haben Sie darüber zu informieren, ob Ihnen das Recht auf Erklärung zusteht. Dafür müssen prinzipiell folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Unternehmen hat Ihnen gegenüber eine Entscheidung getroffen (z.B. Ablehnung von Kreditanträgen, Festsetzung von Prämien etc.).
- Das Unternehmen hat die Entscheidung mit Hilfe eines Hochrisiko-KI-Systems nach Anhang III AI Act getroffen, wobei über den Einsatz eines solchen Systems vorab zu informieren ist. Diese Information sollte in der Kommunikation mit dem Unternehmen, wie etwa auf der Webseite oder in einer gesonderten Informationsnachricht leicht auffindbar sein.
- Betroffenheit: Damit das Recht zusteht, müssen Sie durch die Entscheidung auf bestimmte Weise betroffen sein, indem die Entscheidung entweder rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie auf sonstige Weise in Ihren Grundrechten, Ihrer Gesundheit oder Sicherheit beeinträchtigt. Während eine rechtliche Wirkung (z.B.: Vertragskündigungen) oft eindeutig ist, ist eine sonstige Beeinträchtigung aus Sicht des Unternehmens nicht immer offensichtlich. Daher obliegt es Ihnen, glaubhaft darzulegen, inwiefern Sie von einer Entscheidung betroffen sind und warum dies aus Ihrer Sicht eine Beeinträchtigung darstellt.

Geltendmachung des Rechtsanspruchs

Die Geltendmachung des Rechts auf Erklärung muss keine bestimmte Form haben. Es empfiehlt sich allerdings, den Antrag **schriftlich** einzubringen. Die Antragstellung und die Beantwortung der Anfrage müssen **kostenlos** erfolgen. Der Antrag sollte beinhalten:

- Bezugnahme auf Artikel 86 AI Act, da unter Umständen andere Auskunftsrechte bestehen (z.B. nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)),
- Kurzbeschreibung der getroffenen Entscheidung,
- Darlegung der eigenen Betroffenheit (u.U. für Unternehmen nicht offensichtlich),
- Es empfiehlt sich, die wichtigsten Elemente der Entscheidung, die erklärt werden sollen, im Antrag aufzulisten (siehe noch sogleich),
- Sowie ein Identitätsnachweis (u.U. aus Datenschutzgründen erforderlich).

Ein Musterschreiben zur Geltendmachung des Rechts nach Artikel 86 AI Act finden Sie im Anhang (Abschnitt 4.1). Ein Muster für ein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO finden Sie auf der Webseite der Datenschutzbehörde (DSB).[7]

[7] PDF Formular der Datenschutzbehörde zum Antrag auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.

Antwort des Betreibers

Prinzipiell besteht für den KI-Betreiber keine gesetzliche Frist, um einen Antrag auf Erklärung zu beantworten. In Anlehnung an vergleichbare Vorschriften in der DSGVO sollte jedoch innerhalb **eines Monats** eine Antwort gegeben werden. Dies sollte auch erfolgen, wenn das Recht auf Erklärung nicht zusteht (z.B. weil die Entscheidung nicht mit einem Hochrisiko-KI-System getroffen wurde; sogenannte **„Negativauskunft“**). Andernfalls sollen die zu erteilenden Informationen Folgendes umfassen:

- Die wesentlichen **Entscheidungsgründe**. Das betrifft zentrale Einflusskriterien, wie etwa Eingabedaten über die betroffene Person (z.B.: Einkommensdaten oder Wohnort), aber auch maßgebliche „Vor-Entscheidungen“ (z.B.: „Score-Werte“).
- Die **Gewichtung** dieser Kriterien (im Sinn des Einflusses auf die Entscheidung).
- Die **Auswirkungen** der Entscheidung auf die betroffene Person, sofern für den Betreiber absehbar (z.B.: finanzielle Auswirkungen).
- Die **Verarbeitungslogik** (Beschreibung des Prozesses des Systems und dessen grobe Operationsweise, nicht aber gänzliche Offenlegung des Algorithmus).
- Die **Beteiligung des KI-Systems an der Entscheidung** (z.B.: hat das System nur Vorselektionen getroffen oder bspw. Score-Werte auf Basis von Kriterien errechnet?) und Informationen darüber, wie maßgeblich diese Beiträge für die Entscheidung waren. Zudem sollte erklärt werden, ob und wie Menschen in die Entscheidung eingreifen konnten.

Zusätzliche Informationen, die der Betreiber anschließen *sollte*:
Verantwortlichkeitsketten (wer ist die verantwortliche Person oder Abteilung für Kontaktmöglichkeit), Vertrags- bzw. Rechtsgrundlagen für die Entscheidung, Aufklärung über bestehende Beschwerderechte und weiterführende Informationen (z.B.: Hinweis auf Registrierung des KI-Systems in EU-Datenbank).

Weitere Schritte

Der KI-Betreiber muss Ihnen die Erklärung in **leicht verständlicher und nachvollziehbarer Sprache** zur Verfügung stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wichtige Teile der Erklärung weggelassen werden dürfen, nur weil sie „zu kompliziert“ sein könnten. Bei Unklarheiten können Sie demnach ergänzende Informationen anfordern. Es empfiehlt sich außerdem, alle Kommunikationsschritte zu **dokumentieren**. Denn sollte das Unternehmen Ihrem Antrag auf Erklärung nicht nachkommen, können Sie künftig **Beschwerde bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde** erheben.

Research Institute – Digital Human Rights Center

Urheberrechtlicher Hinweis:

Das Titelbild wurde KI generiert mittels Chat-GPT (DALL·E 3) sowie Adobe Express – es unterliegt daher keinem Urheberrecht. Die verwendeten Icons stammen von Noun Project und wurden von den folgenden Designern kreiert: Nanang Hermawan, WEBTECHOPS LLP, Sulistiana, heri kusyanto, Studio 365, Vectoricons, Tim R, Damar Creative, pojok_icon, sharman sowie Larea.

https://researchinstitute.at

kontakt@researchinstitute.at

© 2025 RI – Alle Rechte vorbehalten